

Das unerwartet reiche Resultat dieser Expeditionen ist dann, auf den umfassenden Getreidestudien eines KÖRNICKE und AUGUST SCHULZ aufbauend, unter Anknüpfung an pflanzengeographische Vorstellungen, die Grundlage für die heuristisch so fruchtbar gewordene Genzentrentheorie VAVILOV's geworden. Das russische Vorbild ist an den verschiedensten Stellen wirksam gewesen. Die Durchführung der Sortenregister und die Anlage umfassender Sortimenten in England und Deutschland ist methodisch auf diese Anregungen zurückzuführen. Und die Sammelreisen ERWIN BAURS nach Kleinasien und Amerika haben ebenso hier ihre theoretische Grundlage wie die Entsendung der deutschen Hindukusch-Expedition 1936 in das Genzentrum der vulgare-Weizen und mancher anderer Kulturpflanzen. Man darf wohl mit Spannung dem bevorstehenden Bericht über die wissenschaftliche Ausbeute dieser Expedition entgegensehen, welche unserer Züchtung neues Arbeitsmaterial zur Verfügung stellen soll.

SCHWEINFURTH hat den großen Aufschwung, den die Erforschung der Kulturpflanzen in den letzten 20 Jahren durch diese neue Arbeitsrichtung genommen hat, nicht mehr erlebt. Aber wie er in früheren Jahren den morphologisch und historisch gerichteten Getreidestudien der oben Genannten mit Aufmerksamkeit gefolgt ist, so hat er auch in seinen letzten Lebensjahren für die Anfänge dieser neuen, mehr landwirtschaftlich gerichteten Forschungsweise ein offenes Auge gehabt. Das zeigte sich in der Lebendigkeit, mit der er bei gelegentlichen Besichtigungen seine Teilnahme und sein Verständnis für die BAURSchen experimentell genetischen Versuche und die hier angelegten Sortimente

bekundete, für die er selbst die ersten afrikanischen Beiträge geliefert hatte.

Eine weitere „moderne“ Fragestellung, die ihn früh beschäftigt hat, ist die Verbreitung der Unkräuter in alter und neuer Zeit, die ihrerseits für den Ursprung mancher Kulturpflanzen wichtige Hinweise zu geben vermögen. So fand er eine große Zahl von Ackerunkräutern mediterranen Ursprungs, besonders unter den Leguminosen, vielfach Pflanzen, die andernorts in Kultur genommen, in Ägypten ungenutzt geblieben sind, aber als Leitunkräuter für geographische Beziehungen gewertet werden können.

Werfen wir zum Schluß noch einen Blick auf die auch für die deutsche Landwirtschaft und Gartenkultur wichtig gewordenen Kulturpflanzen, um deren Erforschung SCHWEINFURTH sich verdient gemacht hat, so sind außer dem Getreide vor allem Lein und Leguminosen, Wein und Melonen zu nennen. Wollte man den Import mit berücksichtigen, so ließe sich die Reihe, mit Dattel, Feige und den Citrusarten beginnend, leicht um ein Vielfaches vermehren.

Gewiß war SCHWEINFURTH's Interesse an den Kulturpflanzen nicht das wirtschaftliche, sondern ein wissenschaftliches, und wir möchten wünschen, daß z. B. für eine Geschichte der deutschen Kulturpflanzen bald eine annähernd so gründliche Vorarbeit geleistet wäre, wie sie SCHWEINFURTH für Ägypten geliefert hat. Aber mit diesem Interesse und mit der Forschung, die er im Dienste der reinen Wissenschaft an den Kulturpflanzen auch des fernen Ägypten durchgeführt hat, hat er das Verständnis wecken und damit den Boden bereiten helfen, auch für die praktische Arbeit an den Kulturpflanzen, der diese Zeitschrift und ihre Leser sich zu Dienst verpflichtet fühlen.

## Das Deutsche Pflanzenschutzgesetz.

Von O. Appel, Berlin.

Am 5. März d. J. wurde das „Gesetz zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen“ erlassen, dessen Notwendigkeit sich von Jahr zu Jahr mehr herausgestellt hatte.

Die Anfänge der Bestrebungen, ein solches Gesetz für Deutschland zu schaffen, liegen weit zurück, denn schon im Sommer 1914 war von der Biologischen Reichsanstalt eine Denkschrift über die Notwendigkeit eines solchen Gesetzes der Regierung vorgelegt worden, die ich mit meinem damaligen Hilfsarbeiter, Prof. Dr. FRIEDRICH KRÜGER, ausgearbeitet hatte, und die das Wichtigste enthielt, was auch heute zur Grundlage für das Gesetz gedient hat. Aber die Zeit war damals offenbar noch nicht reif, obgleich dem Kenner der Verhältnisse auch damals schon klar war, daß ein solches Gesetz für die Sicherung unserer Produk-

tion eine dringende Notwendigkeit ist<sup>1</sup>. Verzögernd wirkte zunächst der Krieg und später die verworrene Nachkriegszeit.

Die Züchter sind natürlich besonders interessiert an einem solchen Gesetz, denn für sie kommt es darauf an, ihre Kulturen völlig einwandfrei gesund zu erhalten und nur Saat- oder Pflanzgut zu liefern, das zu keinerlei Beanstandungen Anlaß geben kann.

Das Gesetz zerfällt in 4 Hauptabschnitte, nämlich die „Allgemeinen Vorschriften“, „Die Organisation des Pflanzenschutzes“, „Die Pflichten und Rechte der Betroffenen“ und „Die Schlußvorschriften“.

Das Gesetz ist seiner ganzen Art nach ein  
<sup>1</sup> Näheres siehe bei RIEHM, Das Pflanzenschutzgesetz, in APPEL-Heft. Angew. Bot. 19.

Rahmengesetz. Infolgedessen wird „der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, die zur Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen und der Erzeugnisse von solchen Pflanzen im Inland und zur Verhütung ihrer Einschleppung aus dem Ausland erforderlichen Vorschriften und sonstigen Maßnahmen zu treffen“. Damit wird der Ausdruck „Pflanzenschutz“ gesetzlich umschrieben. Es wird aber weiter hinzugefügt, daß sich der Pflanzenschutz auch auf die Vorräte von landwirtschaftlichen Kulturpflanzen und von Erzeugnissen solcher Pflanzen bezieht. Als Pflanzen gelten auch Teile von Pflanzen. Dagegen nicht erstreckt sich das Gesetz auf die Abwehr schädigender Einflüsse von Wasser, Abwasser, Rauch und Abgasen.

Mit Recht ist dann die Bekämpfung im Inland an die erste Stelle gesetzt, denn diese sorgt nicht nur dafür, daß die Schädigungen im Inland auf ein Minimum verringert werden, sondern daß auch Schwierigkeiten beim Export vermieden werden, was besonders für die Züchter, deren Geschäftsbeziehungen sich über die Grenze des Reichs erstrecken, von großer Bedeutung ist. Zu diesem Zwecke kann der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die Vorschriften und Anordnungen erlassen, die zur Durchführung eines wirksamen Pflanzenschutzes erforderlich sind. Er kann insbesondere:

1. für den Fall des Auftretens oder im Fall des Verdachts des Auftretens von Krankheiten oder Schädlingen eine Anzeige- oder Auskunftspflicht anordnen;
2. die zur Feststellung des Befalls oder zur Nachprüfung des Befallsverdachts notwendigen Untersuchungen von Grundstücken, Gebäuden, Räumen, Verkehrs- oder Beförderungsmitteln sowie von Vorratsbeständen anordnen;
3. die Überwachung von Baumschulen, Gartenbau- oder Saatzuchtbetrieben oder von sonstigen Betrieben, die Bestände von Pflanzgut, Sämereien, Wirtschaftsdünger oder organischer Erde für Handelszwecke halten, auf das Auftreten von Krankheiten oder Schädlingen anordnen;
4. die Überwachung von Speicher- oder Lagerräumen, Mühlen, Ausstellungen oder Märkten auf das Auftreten von Krankheiten oder Schädlingen anordnen und zur Erleichterung ihrer Bekämpfung Vorschriften über die Einlagerung von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen sowie über die Entseuchung oder Reinigung von Speicher-, Lager- oder sonstigen Räumen treffen;
5. die Überwachung des Verkehrs von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen im Inland anordnen;
6. die Vernichtung befallener oder kranker sowie befalls- oder krankheitsverdächtiger Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse und, soweit es ein wirksamer Pflanzenschutz erfordert, die Vernichtung gesunder Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse sowie von Geräten oder sonstigen Gegenständen und die Entseuchung des Bodens oder von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen, von Räumen sowie von Geräten oder sonstigen Gegenständen anordnen;
7. die Anwendung bestimmter Verfahren oder Mittel für die Bekämpfung von Krankheiten oder Schädlingen vorschreiben oder verbieten;
8. bestimmte Fruchtfolgen vorschreiben und den Anbau einzelner Pflanzensorten verbieten oder anordnen;

9. die Nutzung befallsverdächtiger oder befallsgefährdeter Grundstücke untersagen oder beschränken;

10. bestimmte Gebiete als befallen, als befallsverdächtig oder als befallsgefährdet erklären, ihre Abgrenzung vornehmen, ihr Betreten verbieten und die zur Absperrung notwendigen Maßnahmen treffen;

11. den Verkehr und Handel mit Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, mit organischer Erde, Wirtschaftsdünger oder sonstigen Gegenständen über die Grenzen der gemäß Nr. 10 bestimmten Gebiete untersagen oder nur unter Bedingungen oder Auflagen zulassen, soweit es ein wirksamer Pflanzenschutz erfordert;

12. den Handel mit Mitteln oder Geräten für die Bekämpfung von Krankheiten oder Schädlingen regeln;

13. die gewerbsmäßige Schädlingsbekämpfung regeln;

14. den Verkehr und Handel mit Tieren oder Kleinlebewesen, die als Schädlinge oder Träger von Schädlingen oder Krankheiten anzusehen sind, untersagen oder, soweit wissenschaftliche oder andere Zwecke es erfordern, unter Bedingungen oder Auflagen zulassen;

15. Vorschriften über den Schutz und die Verwendung von Tieren oder Kleinlebewesen, die für den Pflanzenschutz nützlich sind, erlassen, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die ihm zustehenden Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen.

Zur Verhütung der Einschleppung aus dem Ausland kann er ebenfalls alles Erforderliche veranlassen. Insbesondere kann er:

1. Die Einfuhr von befallenen oder befallsverdächtigen Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen sowie von Gegenständen, die als Träger der Krankheiten oder Schädlinge in Frage kommen, verbieten oder nur unter Bedingungen oder Auflagen oder über bestimmte Zollstellen zulassen; das gleiche gilt für die Einfuhr von Tieren oder Kleinlebewesen, die als Schädlinge in Frage kommen;

2. die Untersuchung oder Entseuchung der einzuführenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder Gegenstände (Nr. 1) an den Einlaßstellen auf den Befall mit Krankheiten oder Schädlingen auf Kosten des Einführenden vorschreiben;

3. die Vernichtung befallener oder befallsverdächtiger Sendungen anordnen;

4. die Überwachung des Verkehrs von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen bei der Ausfuhr anordnen;

5. die Durchfuhr von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen sowie von sonstigen Gegenständen, durch die Krankheiten oder Schädlinge eingeschleppt werden können, verbieten oder nur unter Bedingungen oder Auflagen zulassen.

Die genannten Maßnahmen für die Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten im Inland kommen für den Züchter unter Umständen sämtlich in Frage, da ja die Zuchtbetriebe sich in die allgemeinen landwirtschaftlichen Betriebe eingliedern und dadurch sowohl für ihre Umgebung gefahrbringend sein können, als auch von den Kulturen ihrer Umgebung aus gefährdet werden können. Von besonderer Bedeutung ist aber für den Züchter der Punkt 3 nach dem der Reichsminister die Überwachung von Baumschulen, Gartenbau und Saatzuchtbetrieben anordnen kann. Soweit die Saatzuchtbetriebe nicht selbst über genügend aus-

gebildete Sachverständige im Pflanzenschutz verfügen, wird es sich daher als praktisch erweisen, daß sie eine solche Anordnung nicht erst abwarten, sondern von sich aus mit einem Pflanzenschutzamt oder einem einzelnen Sachverständigen ein Abkommen treffen, um eine dauernde Überwachung ihrer Kulturen herbeizuführen. Das würde auch gleichzeitig eine Sicherung bezüglich der Punkte 4 und 5 sein.

Auch bezüglich der Verhütung der Einschleppung aus dem Ausland sind die Züchter besonders interessiert, da sie unter Umständen befallsverdächtige Pflanzen zu Züchtungszwecken vom Auslande beziehen. Daran ist wohl gedacht bei der Fassung des § 3 Punkt 1, in dem die Einfuhr solcher Pflanzen zwar generell verboten werden kann, aber Ausnahmen zuläßt, die dann an besonderen Bedingungen oder Aufgaben gebunden sind.

Endlich trifft auch der Punkt 4 des § 3 den Züchter besonders, der eine Überwachung des Verkehrs von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen bei der Ausfuhr anordnet. Die Durchführung dieses Punktes bedeutet zwar unter Umständen eine Erschwerung des Handels nach dem Ausland, aber andererseits wird sie dem Renommee der deutschen Pflanzenzucht sehr zu statten kommen.

Der Abschnitt 2 handelt von der Organisation des Pflanzenschutzes. Bis jetzt fehlte dem Pflanzenschutz eine gesetzliche Grundlage. Wenn er sich trotzdem entwickelt hatte, und seit seiner Gründung im Jahre 1905 eine immer festere Gestalt angenommen hatte, so beruhte er doch nur auf einer freien Vereinbarung der Regierungen der bisherigen deutschen Einzelstaaten. Diese hatten die Hauptstellen für Pflanzenschutz eingerichtet, und ihnen unterstanden sie daher. Der Zusammenhalt war gewährleistet dadurch, daß diese Hauptstellen durch freiwillige Vereinbarungen mit der Biologischen Reichsanstalt zusammenarbeiteten, die als zuständige Reichsbehörde die Führung innehatte. Durch § 4 des Gesetzes ist nun die Tätigkeit der Biologischen Reichsanstalt genau abgegrenzt. Ihr obliegt „die Erforschung der Krankheiten und Schädlinge, die Ausarbeitung und Prüfung der zur Bekämpfung von Krankheiten oder Schädlingen geeigneten Verfahren, Mittel und Geräte in Verbindung mit den Pflanzenschutzämtern, die Aufstellung von Richtlinien für die Bekämpfung von Krankheiten oder Schädlingen sowie die Beratung der mit der Regelung und Durchführung des Pflanzenschutzes betrauten Stellen, insbesondere der Pflanzenschutzämter“.

Der Pflanzenschutzdienst, der bisher teils den Einzelregierungen direkt, teils den Landwirtschaftskammern unterstand, wird nach § 5 (1) nunmehr einheitlich dem Reichsbauernführer unterstellt, und zwar sind die Träger, die bei jeder Landesbauernschaft zu errichtenden „Pflanzenschutzämter“.

Diese Errichtung ist überall dort, wo die Landesbauernschaften (früheren Landwirtschaftskammern) die Träger der Hauptstellen waren, durch Umwandlung dieser in Pflanzenschutzämter erfolgt. Die Übernahme der bisher den Regierungen direkt unterstellten Hauptstellen, wie z. B. in Bayern und Württemberg, durch die Landesbauernschaften ist noch im Gang.

Die Richtlinien für diese Organisation werden vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erlassen, dessen Genehmigung auch der

innere Aufbau unterliegt. Die Obliegenheiten der Pflanzenschutzämter sind, soweit der Reichsminister oder auf seine Weisung die nachgeordneten Stellen nicht etwas anderes bestimmen, folgende [§ 5 (2)]:

1. die öffentliche Aufklärung über das Auftreten und über die Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen, die Beratung und Anleitung der Bevölkerung in Fragen des Pflanzenschutzes und der Bekämpfung;

2. die Überwachung der Kulturen sowie der Vorräte von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen auf den Befall mit Krankheiten und Schädlingen, soweit nicht diese Aufgabe dem Pflanzenbeschau-dienst vorbehalten ist (§ 6);

3. die regelmäßige Berichterstattung an die Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft über das Auftreten von Krankheiten und Schädlingen sowie die unverzügliche Meldung an die genannte Behörde im Fall des Auftretens von besonders gefährlichen Krankheiten oder Schädlingen oder bei besonders zahlreichem Auftreten von Krankheiten oder Schädlingen;

4. die technische Durchführung und Überwachung der auf Grund des § 2 angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen;

5. die Mitwirkung bei der Ausarbeitung und Prüfung der zur Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen geeigneten Verfahren, Mittel und Geräte sowie bei der Prüfung von Pflanzensorten auf ihre Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten und Schädlinge.

Ergeben sich bei einer angeordneten Bekämpfungsmaßnahme Schwierigkeiten, so kann die untere Verwaltungsbehörde, falls sie dies mit Rücksicht auf die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung für unumgänglich hält, einstweilige Anordnungen für die Art der Durchführung treffen, sie hat jedoch unverzüglich die endgültige Entscheidung derjenigen Behörde einzuholen, die die Bekämpfungsmaßnahmen angeordnet hat [§ 5 (3)].

Die Pflanzenschutzämter haben die Weisung des Reichsministers und die Richtlinien der Biologischen Reichsanstalt zu beachten [§ 5 (4)].

Als weiteres Organ des Pflanzenschutzes dient die „Pflanzenbeschau“ (§ 6). Diesen Stellen liegt die Überwachung der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und Gegenständen, die aus Gründen des Pflanzenschutzes zu untersuchen sind, ob. Solche Stellen hatten wir bisher schon, z. B. in Hamburg und an den Grenzen. Meist waren dieselben mit den Pflanzenschutzämtern verbunden. Es ist zu vermuten, daß auch in Zukunft dies ähnlich sein wird, da dem „Reichspflanzenbeschau-dienst“ auch die Überwachung von Baumschulen, Gartenbau-, Weinbau- und Saatzüchtbetrieben sowie die Ausstellung von Gesundheitszeugnissen obliegt.

Der Abschnitt 3 des Gesetzes befaßt sich mit den Pflichten und Rechten der Betroffenen. Zu den wichtigsten Pflichten gehört es, daß die Eigentümer und Nutzungsberechtigten verpflichtet sind, die Anordnungen und Maßnahmen, die auf Grund dieses Gesetzes getroffen werden, durchzuführen, oder ihre Durchführung durch die damit beauftragten Stellen sowie die Überwachung ihrer Betriebe durch den Reichspflanzenbeschau-dienst zu dulden. Dazu ist der Zutritt der Beauftragten zu den Grundstücken, Gebäuden, Speicher- oder Lagerräumen, Verkehrs- und Beförderungsmittel

sowie die kostenlose Entnahme von Proben zu gestatten und jede erforderliche Auskunft zu geben. Kommen sie ihren Verpflichtungen nicht nach, so können die Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des Verpflichteten vom Pflanzenschutzdienst oder anderen beauftragten Stellen vorgenommen werden.

Eine sehr wichtige in diesem Umfange neue Maßnahme ist im § 7 (3) gekennzeichnet. Dort heißt es nämlich:

„Sind Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse entgegen einer auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Maßnahme angebaut, auf Lager genommen oder in Verkehr gebracht, so kann das Pflanzenschutzamt oder sonstige mit der Durchführung beauftragten Stellen ihre Beseitigung oder Vernichtung auf Kosten des Zuwiderhandelnden vornehmen oder vornehmen lassen.“

Ein weiterer sehr wichtiger Punkt ist der § 8, wonach mit Zustimmung des Reichsministers die nachgeordneten Behörden diejenigen Personen und Betriebe, die infolge der Durchführung angeordneter Bekämpfungsmaßnahmen vor Schaden bewahrt werden, zur Deckung der entstandenen Kosten anteilig heranziehen können.

Ein Anspruch auf Entschädigung für die durch die Bekämpfungsmaßnahmen entstehenden Kosten besteht nicht (§ 9). Aus Billigkeitsgründen wird jedoch, insbesondere bei erheblicher wirtschaftlicher Schädigung, aus Reichsmitteln eine angemessene Entschädigung gewährt, wenn gesunde Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vernichtet werden, oder der Wert der Pflanzen oder der Ertrag des Bodens durch Bekämpfungsmaßnahmen gemindert werden. Eine Entschädigung darf nicht gewährt werden, wenn die Vernichtung gesunder Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse notwendig geworden ist, weil der Betroffene oder sein Rechtsvorgänger Anordnungen nicht befolgt hat. Über die Gewährung einer Entschädigung und ihrer Höhe entscheidet der Reichsminister oder die von ihm bestimmten Stellen unter Ausschluß des Rechtsweges.

Mit den Rechtsmitteln beschäftigt sich der § 10, der besagt, daß die Zulässigkeit von Beschwerden gegen Anordnungen von Bekämpfungsmaßnahmen sowie das Beschwerdeverfahren im Verordnungswege geregelt wird.

Gebühren, ihre Voraussetzungen und Höhe, werden vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen in einer Gebührenordnung festgelegt. Sie werden vom Reich vereinnahmt (§ 11).

Im Abschnitt IV „Schlußvorschriften“ sind noch die „Beitreibung“ (§ 12), die „Strafen“ (§§ 13 bis 15), die „Durchführung des Gesetzes“ (§ 16) und das „Inkrafttreten des Gesetzes“ festgelegt (§ 17).

Die Beitreibung erfolgt durch die Finanzämter. Zuwiderhandlungen werden bei *vorsätzlicher* Begehung mit Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen belegt. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz in besonderen Fällen Geldstrafen bis zu 150 RM. und Haft oder eine dieser Strafen androhen. Die *fahrlässige* Zuwiderhandlung wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM. und Haft oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Zuwiderhandlungen gegen § 3 Nr. 1, 4, 5 über Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr werden als

Bannbruch bestraft mit der Maßgabe, daß an Stelle der im § 134 des Vereinszollgesetzes angedrohter Geldstrafe in Höhe des Doppelten des Wertes Geldstrafen in unbegrenzter Höhe tritt. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren erkannt werden.

Die absichtliche Einführung von Krankheiten oder Schädlingen oder ihre Verbreitung im Inland wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten oder mit Zuchthaus bestraft.

Neben diesen Strafen kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auch wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer nicht gehören.

Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann trotzdem auf Einziehung erkannt werden.

Zur Durchführung des Gesetzes werden die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften noch erlassen werden.

Das Gesetz tritt am Tage der Verkündung (8. März 1937) in Kraft. Ausgenommen sind die §§ 6 (Pflanzenbeschau) und 11 (Gebühren), für die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt. Ebenso bestimmt derselbe, wann die bestehenden Gesetze, Verordnungen und Anordnungen auf dem Gebiete des Pflanzenschutzes außer Kraft treten. Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Reblausbekämpfung bleiben bestehen.

Ausführungsbestimmungen sind bisher zu dem Gesetz noch nicht erschienen. Dagegen sind herausgekommen 4 Verordnungen zur Abwehr des Kartoffelkäfers, von denen sich die erste vom 15. April 1937 auf die allgemeinen Abwehrmaßnahmen, die zweite vom selben Tage sich auf die Bekämpfungsmaßnahmen beziehen. Eine dritte vom 20. Juli erstreckt sich auf die Verhütung der Einschleppung, mit der sich auch die vierte vom 30. September 1937 befaßt. Ebenso ist eine Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses (8. Okt. 1937) erschienen, nach der vom 1. März 1941 ab nur noch Kartoffeln krebsfester Sorten angebaut werden dürfen.

Auch eine „Verordnung zur Schädlingbekämpfung im Obstbau“ ist erschienen (29. Oktober 1937). Dieselbe ist unter dem Namen „Entrümpelungsverordnung“ in weiteren Kreisen bekannt, da sie an erster Stelle eine Beseitigung aller abgestorbenen oder abgängigen Obstbäume und Sträucher verlangt.

Weitere Verordnungen sind in Vorbereitung. Es wird nun darauf ankommen, daß alle notwendigen Maßnahmen bald durch geeignete Verordnungen erfaßt werden. Für die Züchter werden besonders die Verordnungen von Interesse sein, die sich mit der Behandlung des Saatgutes befassen. Ob es möglich ist, jetzt schon einen Beizzwang einzuführen, erscheint fraglich. Dagegen wird wohl in Bälde die Überwachung der sich mehr und mehr verbreitenden Lohnbeizanlagen einer Regelung unterworfen werden.

Jedenfalls wollen wir froh sein, daß wir endlich das langersehnte Pflanzenschutzgesetz haben und dadurch in der Lage sind, nicht nur auf die Gutwilligkeit des einzelnen bei der Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten angewiesen zu sein, sondern jederzeit die Maßnahmen durchführen können, die notwendig sind, um den Pflanzenschutz sich in dem Kampf um unsere Nahrungsfreiheit voll auswirken zu lassen.